Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekannt-achung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile / Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Jakobsdorf besteht aus den Ortsteilen Jakobsdorf, Nienhagen, Grün Kordshagen und Berthke.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Die Gemeinde Jakobsdorf führt ein Dienstsiegel.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE JAKOBSDORF LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN".
 Das Siegel erhält in seiner großen Ausführung die Nummer 1.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen oder Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen oder Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigten Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben,

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen. Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
- 3. Grundstücksgeschäfte
- 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4 Ausschüsse

(1)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>

<u>Aufgabengebiet</u>

Finanz- und Planungsausschuss

Finanz,- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und

sonstige Ausgaben

Der Finanz- und Planungsausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Jakobsdorf.

§ 5 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen von 10.000,00 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

Bei Veränderungen des Ergebnis- und/oder des Finanzhaushaltes über 10% ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 6 zu unterrichten.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre Bauleitplanverfahren betreffend).
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 Euro.
- (2) Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro für Tage, an denen sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird auch für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.amt-niepars.de.

Zusätzlich zu Informationszwecken erfolgen vereinfachte Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem "Nieparser Amtskurier".

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Jakobsdorf - an der Kreuzung

- an der Kreuzung gegenüber Autohaus Kasten,

Alte Dorfstraße

- OT Nienhagen - an der Buswendeschleife, Damm

- OT Grün Kordshagen - an der Buswendeschleife, Gemeindedamm

- OT Berthke - neben Gutshaus, Damm

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter <u>www.amt-niepars.de</u> im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden.
- (7) Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars zusenden lassen. Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.
- (8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite <u>www.amt-niepars.de</u> im Bürger- & Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.10.2012, zuletzt geändert am 22.03.2016, außer Kraft.

Jakobsdorf, 25.02.2020

Ausgehängt am 03. MRZ. 2020

Abgenommen am 18. MRZ 2003

